

Mündliche StB-Prüfung 2021

Simuliertes Prüfungsgespräch zum Bilanzsteuerrecht und Umwandlungssteuerrecht

Phelina Sankat und Dr. Ingmar Schörck*

Im Folgenden schließen wir die SteuerStud-Reihe zu den simulierten Prüfungsgesprächen zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung 2021 ab mit einem Gespräch, welches das Bilanzsteuerrecht und das Umwandlungssteuerrecht thematisiert (bitte beachten: Rechtsstand bei Redaktionsschluss am 12.1.2021!).¹ Eine Übersicht zu sämtlichen Prüfungssimulationen finden Sie am Ende dieses Beitrags. Alle SteuerStud-Inhalte zur Prüfungsvorbereitung in einer Übersicht finden Sie zudem in der NWB Datenbank: „Prüfungs-Coach mündliche StB-Prüfung 2021“, NWB AAAAH-61764. Wir wünschen Ihnen für Ihre mündliche Prüfung viel Erfolg!

i Zur Einführung in die Prüfungsvorbereitung dient der **Leitfaden zur mündlichen StB-Prüfung 2021** (Vossel/Horst, SteuerStud 11/2020 S. 713, NWB TAAAH-56844). Die zusätzlichen Prüfungsfächer trainieren Sie mithilfe der **Reihe „Wichtige Fragen und Antworten zu nicht-steuerlichen Themen“** sowie dem kostenlosen Online-Training für Abonnenten, dem **SteuerStud WissensCheck**, NWB BAAAH-57151. In dieser Ausgabe: 30 wichtige Fragen und Antworten zum Europarecht und zum Europäischen Steuerrecht (Dürschmidt, SteuerStud 2/2021 S. 88, NWB UAAAH-64332), und 60 wichtige Fragen und Antworten zu den Themen VWL und BWL (Moussallem/Teutloff, SteuerStud 2/2021 S. 96, NWB EAAAH-64333).

Prüfer: Beginnen wir unsere Prüfung mit einem ganz aktuellen Thema, was uns derzeit alle beschäftigt, die Corona-Pandemie². Hier möchte ich insbesondere auf das Erste und das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz³ zu sprechen kommen. Können Sie bitte kurz darlegen, welche bilanzsteuerlichen Auswirkungen diese beiden Gesetze u. a. enthalten?

Prüfling 1: Das Erste und Zweite Corona-Steuerhilfegesetz beinhalten als bilanzsteuerliche Auswirkungen u. a. die vorübergehende Wiedereinführung der degressiven AfA, Regelungen hinsichtlich der Fristen bei Reinvestitionsrücklagen gem. § 6b EStG und Investitionsabzugsbeträgen gem. § 7g EStG sowie Fristverlängerungen in Bezug auf die Rückwirkungszeiträume in Umwandlungsfällen.

Prüfer: Vielen Dank für den kurzen Überblick. Im weiteren Verlauf des Gesprächs wollen wir uns u. a. diese Themen im Einzelnen genauer ansehen. Lassen Sie uns zunächst das Thema „AfA“ aufgreifen: Welche Arten der planmäßigen AfA können denn aktuell für materielle, bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens in der Steuerbilanz zur Anwendung kommen?

Prüfling 2: Aktuell können als Arten der planmäßigen AfA für materielle, bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens in der Steuerbilanz die GWG-/Sammel-poolregelung gem. § 6 Abs. 2 bzw. 2a EStG, die lineare AfA nach § 7 Abs. 1 EStG, die Leistungs-AfA gem. § 7 Abs. 1 Satz 6

EStG, die Absetzung für Substanzverringerung gem. § 7 Abs. 6 EStG sowie für Zugänge vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2021 die degressive AfA gem. § 7 Abs. 2 EStG zur Anwendung kommen.

Prüfer: Prima! Können Sie mir auch erläutern, was die lineare AfA gem. § 7 Abs. 1 EStG von der degressiven AfA gem. § 7 Abs. 2 EStG unterscheidet?

Prüfling 3: Bei der linearen AfA nach § 7 Abs. 1 EStG werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleichen Jahresbeträgen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt, während bei der degressiven AfA gem. § 7 Abs. 2 EStG die Absetzung von einem vom Gesetz normierten

* Phelina Sankat, Dipl.-Finanzwirtin (FH), Master of Arts in Taxation (MA), ist als Steuerberaterin in Frankfurt am Main tätig und freiberufliche Dozentin bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG im Bereich Bilanzsteuerrecht. Dr. Ingmar Schörck, Dipl.-Kfm., Steuerberater, ist geschäftsführender Gesellschafter der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

1 Bereits erschienen sind die simulierten Prüfungsgespräche zur Lohnsteuer und zur Umsatzsteuer (Bulla, SteuerStud 11/2020 S. 737 NWB NAAAH-56846), zum Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Umwandlungs- sowie Ertragsteuerrecht (Fränznick, SteuerStud 12/2020 S. 798 NWB HAAAH-59372) sowie zum Verfahrensrecht, zur Erbschaftsteuer und zum Steuerstrafrecht (SteuerStud 1/2021 S. 36 NWB NAAAH-63157).

2 Die Berichterstattung zum Thema „Corona“ ist so umfangreich, dass dies den Rahmen dieser Zeitschrift bei Weitem sprengen würde. Wir möchten Sie jedoch fortlaufend und möglichst umfassend informieren. Daher haben wir für Sie eine eigene Themenseite im NWB Livefeed erstellt. Damit Sie nichts verpassen, sind auch Beiträge aus nicht von Ihnen abonnierten Produkten exklusiv und kostenfrei für Sie abrufbar. Sie können die Themenseite zur Sonderberichterstattung über die DokID NWB CAAAH-46194 aufrufen. Klicken Sie doch gleich einmal rein!

3 Erstes Corona-Steuerhilfegesetz v. 19.6.2020, BGBl 2020 I S. 1385, und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2020, BGBl 2020 I S. 1512; Übersicht zu den Änderungen in SteuerStud 12/2020 S. 772; vertiefend Eichholz, StuB 13/2020 S. 489 NWB GAAAH-51987, und ders., StuB 14/2020 S. 533 NWB TAAAH-52249.

gleichbleibenden Prozentsatz vom jeweiligen Restbuchwert erfolgt.

Prüfer: Sie haben gerade richtig ausgeführt, dass bei der linearen AfA die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleichen Jahresbeträgen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden. Dies würde ich gerne im Folgenden nochmal aufgreifen und Sie bitten, kurz zu erläutern, was der Begriff „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ beinhaltet.

Prüfling 1: Der Begriff „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ beinhaltet, dass ein Wirtschaftsgut eine technische und auch eine wirtschaftliche Nutzungsdauer hat, die die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bestimmen. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist i. d. R. kürzer als die technische Nutzungsdauer.

Prüfer: Hieran anknüpfend stellt sich mir des Weiteren die Frage, ob es im Steuerrecht Abschreibungsvorschriften gibt, bei denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts *nicht* auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden. Wenn ja, welche könnten diese sein?

Prüfling 3: Ja, es gibt Wirtschaftsgüter, bei denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten *nicht* auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden. Es handelt sich hierbei um typisierende Prozentsätze für den Geschäfts- oder Firmenwert⁴ und für Gebäude⁵.

Prüfer: Nun hatten wir ja zu Beginn unseres Gesprächs festgehalten, dass mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz u. a. die vorübergehende Wiedereinführung der degressiven AfA beschlossen wurde. Welches Ziel wird in der aktuellen Situation hiermit verfolgt?

Prüfling 4: Das Wesen der degressiven AfA besteht darin, dass in den ersten Jahren hohe Abschreibungsbeträge ermittelt werden, die dann im Laufe der Zeit immer geringer werden. Insoweit ist die Erfolgsauswirkung (Gewinnminderung) in den ersten Jahren höher als bei der linearen AfA. Ziel ist es daher, dem Unternehmer durch die Steuerentlastung einen Investitionsanreiz aufgrund des Liquiditätsvorteils in der Krise zu bieten.

Prüfer: Sehr schön! Wie hoch ist der degressive AfA-Satz für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Anschaffungs- oder Herstellungszeitraum 1.1.2020–31.12.2021?

Prüfling 2: Der degressive AfA-Satz für den Anschaffungs- oder Herstellungszeitraum 1.1.2020–31.12.2021 beträgt das 2,5-fache der linearen AfA, jedoch max. 25 % (Obergrenze) der Anschaffungs-/Herstellungskosten im Erstjahr bzw. des Restbuchwertes in den Folgejahren.

Prüfer: Im Zusammenhang mit dem Thema „degressive AfA“ würde mich darüber hinaus noch interessieren, was unter dem sog. Restwertproblem zu verstehen ist und wie dieses gelöst werden kann.

Prüfling 3: Rechnerisch würde die degressive AfA nie zu einem Endwert von 0 € führen. Dieses sog. Restwertproblem kann aber durch einen jederzeit zulässigen Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 EStG gelöst werden. Nach dem Wechsel bemisst sich die AfA vom Zeitpunkt des Übergangs an gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 EStG nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts.

Prüfer: Gut! Sie haben gerade dargelegt, dass jederzeit ein Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA zulässig ist. Ist umgekehrt auch ein Übergang von der linearen AfA zur degressiven AfA zulässig?

Prüfling 1: Nein, gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 EStG ist der Übergang von der linearen AfA zur degressiven AfA nicht zulässig.

Prüfer: Vielen Dank. Das soll es zur degressiven AfA gewesen sein. Ich möchte jedoch noch allgemein beim Thema „AfA“ bleiben. Bitte nennen Sie mir ein paar Beispiele, die als Bemessungsgrundlagen für die AfA zu beachten sind!

Prüfling 4: Für die AfA kommen als Bemessungsgrundlagen z. B. in Betracht: die Anschaffungskosten, die Herstellungskosten, die Anschaffungs-/Herstellungskosten abzgl. Schrottwert, die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Rechtsvorgängers, der Teilwert, der gemeine Wert, der Buchwert, die Anschaffungs-/Herstellungskosten abzgl. Zuschüsse oder Abzüge gem. R 6.6 EStR oder § 6b EStG sowie nach Einlage: der um die AfA geminderte Einlagewert, wenn der Einlagewert größer bzw. gleich der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten ist, bzw. die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten, wenn der Einlagewert kleiner als die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten ist, bzw. der Einlagewert, wenn der Einlagewert kleiner als die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten ist (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG).

Prüfer: Und wie ermittelt sich die AfA-Bemessungsgrundlage, wenn für ein Wirtschaftsgut nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgewendet worden sind, ohne dass hierdurch ein neues Wirtschaftsgut entstanden ist?

Prüfling 2: Dann sind hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die AfA folgende Möglichkeiten zu unterscheiden: In den Fällen von typisierenden Prozentsätzen bei Gebäuden ermittelt sich die Bemessungsgrundlage für die AfA nach der bisherigen Bemessungsgrundlage zzgl. der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten⁶, ansonsten ist der Restwert/Restbuchwert um die nachträglichen Anschaffungskosten/Herstellungskosten zu erhöhen.⁷

Prüfer: Welcher Zeitpunkt gilt als Zugangszeitpunkt bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten?

4 Vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG.

5 Vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG.

6 Vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG; H 7.3 Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten – 1. Spiegelstrich, 1. Punkt EStH.

7 Vgl. § 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 EStG; H 7.3 Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten – 1. Spiegelstrich, 2. Punkt EStH.

Prüfling 3: Als Zugangszeitpunkt bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gilt gem. R 7.4 Abs. 9 Satz 3 EStR der Beginn des entsprechenden Jahres.

Prüfer: Zum Thema „AfA“ würde mich noch abschließend interessieren, ob unterlassene AfA nachgeholt werden darf.

Prüfling 4: Ja, unterlassene AfA darf nachgeholt werden, es sei denn, sie wurde unterlassen, um unberechtigte Steuervorteile zu erlangen oder die Bilanzierung als notwendiges Betriebsvermögen ist gänzlich unterblieben.

Prüfer: Und wie ist unterlassene AfA für Wirtschaftsgüter, die keine Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile sind, nachzuholen?

Prüfling 2: In diesen Fällen ist die AfA-Bemessungsgrundlage auf die Restnutzungsdauer zu verteilen, d. h. die AfA erhöht sich.

Prüfer: Vielen Dank. Gerade haben wir uns ja bereits über unterlassene AfA und deren Nachholung unterhalten. Hieran anknüpfend möchte ich kurz die Themen „Bilanzberichtigung“ und „Bilanzänderung“ mit Ihnen besprechen. Worin liegt der Unterschied zwischen einer Bilanzberichtigung und einer Bilanzänderung?

Prüfling 1: Bilanzberichtigung ist die nachträgliche Korrektur eines unrichtigen Bilanzansatzes. Geregelt ist dies in § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG. Eine Bilanzänderung liegt dagegen vor, wenn an die Stelle eines handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässigen Bilanzansatzes ein anderer zulässiger Bilanzansatz tritt. Letztere ist nur eingeschränkt zulässig (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Prüfer: Wann ist denn ein Bilanzansatz unzulässig?

Prüfling 1: Ein Bilanzansatz ist unzulässig, wenn er gegen zwingende Vorschriften des Handelsrechts, gegen zwingende Vorschriften des Einkommensteuerrechts oder gegen die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verstößt.

Prüfer: Unter welchen Voraussetzungen kann eine Bilanzberichtigung vorgenommen werden?

Prüfling 3: Eine Bilanzberichtigung kann vorgenommen werden, wenn der entsprechende Steuerbescheid nach den Vorschriften der AO korrigierbar ist.

Prüfer: Und unter welchen Voraussetzungen ist eine Bilanzänderung zulässig?

Prüfling 4: Eine Bilanzänderung ist zulässig, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Bilanzberichtigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG erfolgt und soweit diese Bilanzberichtigung betragsmäßig reicht (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Prüfer: Gut! Bevor wir dieses Thema beenden, würde ich gerne noch von Ihnen erfahren, wie eine Bilanzberichtigung in einem Folgejahr erfolgt, wenn ein Wirtschaftsgut des

Betriebsvermögens unzulässigerweise nicht bilanziert worden ist, also eine unterlassene Einlagebuchung vorliegt.

Prüfling 2: In diesen Fällen ist das entsprechende Wirtschaftsgut in der Anfangsbilanz des ersten offenen Jahres mit dem Wert einzubuchen, mit dem es bei von Beginn an richtiger Bilanzierung zu Buche stehen würde. Diese Anpassung erfolgt erfolgsneutral. Die Wertermittlung des Wirtschaftsguts wird anhand einer Schattenrechnung umgesetzt. Die AfA für die Vorjahre darf nicht nachgeholt werden.

Prüfer: Sehr gut! Kommen wir nun wieder zurück zu den aktuellen bilanzsteuerlichen Auswirkungen des Ersten und Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes. Neben der vorübergehenden Wiedereinführung der degressiven AfA, hatten Sie Eingangs auch Regelungen hinsichtlich der Fristen bei Reinvestitionsrücklagen gem. § 6b EStG und den Investitionsabzugsbeträgen gem. § 7g EStG angesprochen. Ich möchte zunächst auf die Reinvestitionsrücklagen gem. § 6b EStG zu sprechen kommen. Welchen Zeitraum umfassen die Reinvestitionsfristen gem. § 6b Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG denn grds.?

Prüfling 3: Der Zeitraum, in dem die Rücklage auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut übertragen werden kann, beträgt gem. § 6b Abs. 3 Satz 2 EStG grds. vier Jahre. Nach § 6b Abs. 3 Satz 3 EStG verlängert sich die Frist bei der Neuherstellung von Gebäuden auf sechs Jahre, sofern vor dem Ende des vierten Jahres mit dem Bau begonnen wurde. Reine Vorbereitungszeiten, wie z. B. der Entwurf vom Architekten, reichen nicht aus. Indiz für den Beginn ist der Bauantrag.⁸

Prüfer: Prima! Was passiert denn, wenn innerhalb dieser Fristen keine Übertragung der aufgedeckten stillen Reserven erfolgt?

Prüfling 1: Erfolgt keine Übertragung der stillen Reserven, ist die Rücklage spätestens am Schluss des vierten auf ihre Bildung folgenden Wj. aufzulösen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn an diesem Stichtag bereits mit der Herstellung von Gebäuden begonnen wurde, soweit hierfür ein Abzug in Betracht kommt. In diesem Ausnahmefall ist die Rücklage gem. § 6b Abs. 3 Satz 5 EStG spätestens zum Schluss des sechsten auf ihre Bildung folgenden Wj. aufzulösen.

Prüfer: Gerade haben Sie sehr schön beschrieben, welche Reinvestitionsfristen § 6b EStG enthält. Hierzu folgendes kurzes Beispiel: Die A-GmbH hat im Wj. 00 aus einer Grundstücksveräußerung einen Gewinn i. H. von 500.000 € erzielt. In ihrer Bilanz zum 31.12.00 hat sie zulässigerweise eine § 6b-Rücklage i. H. von 500.000 € gebildet. Im Wj. 04 beginnt die GmbH mit dem Bau eines Betriebsgebäudes. Die voraussichtlichen Herstellungskosten betragen 750.000 €. Wie erfolgt die bilanzielle Behandlung der § 6b-Rücklage, wenn die A-GmbH in 04 den niedrigst möglichen Gewinn anstrebt?

⁸ BFH, Urteil v. 9.7.2019 - X R 7/17 NWB LAAAH-33999; vgl. hierzu auch Weiss, NWB 47/2019 S. 3392 NWB LAAAH-34449, und Adrian, StuB 4/2020 S. 139 NWB BAAAH-42201.

Prüfling 4: Die Reinvestitionsfrist bei neu hergestellten Gebäuden beträgt gem. § 6b Abs. 3 Satz 3 EStG sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wj. begonnen worden ist. Mithin kann im vorliegenden Beispiel die § 6b-Rücklage im Jahresabschluss 04 beibehalten werden.

Prüfer: Und welche Regelungen in Bezug auf die Fristen des § 6b Abs. 3 Satz 2, 3 und 5 EStG beinhaltet das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz?

Prüfling 2: Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine Verlängerung der Fristen in § 52 Abs. 14 EStG normiert. Sofern eine Zwangsauflösung der Rücklage in Wj. erfolgen müsste, die in der Zeit zwischen dem 1.3.2020 bis 31.12.2020 enden, verlängern sich die jeweiligen Fristen (Vier-Jahres- bzw. Sechs-Jahres-Frist) um ein Jahr. Auch ermöglichen zwei Verordnungsermächtigungen in § 52 Abs. 14 Satz 5 und 6 EStG eine Verlängerung dieser Fristen um jeweils ein Jahr, wenn dies wegen anhaltender Auswirkungen der Corona-Pandemie geboten erscheint.

Prüfer: Das ist richtig. Losgelöst von der aktuellen Verlängerung der Fristen im Zusammenhang mit § 6b EStG, würde mich bei § 6b EStG noch interessieren, ob die Übertragung der § 6b-Rücklage auch auf ein neues Grundstück im Ausland möglich ist.

Prüfling 3: Die Übertragung der § 6b-Rücklage auf ein neues Grundstück im Ausland ist nicht möglich, da § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG eine Reinvestition in einer inländischen Betriebsstätte verlangt.

Prüfer: Kann die Besteuerung der stillen Reserven in solchen Fällen denn anderweitig abgemildert werden?

Prüfling 4: Soweit neue Wirtschaftsgüter angeschafft/hergestellt werden, die einem Betriebsvermögen des Stpfl. in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR zuzuordnen sind, kann gem. § 6b Abs. 2a EStG auf Antrag des Stpfl. die festgesetzte Steuer, die auf den Gewinn entfällt, in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden.

Prüfer: Sehr schön! Wie Sie gerade richtig ausgeführt haben, bezieht sich § 6b Abs. 2 EStG auf Wirtschaftsgüter, die in einem Betriebsvermögen des Stpfl. in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR angeschafft/hergestellt werden. Auch hier möchte ich auf ein immer noch aktuelles Thema, den Brexit⁹, zu sprechen kommen. Ist eine solche Ratenzahlung z. B. auch bei einer Reinvestition in London möglich?

Prüfling 1: Nach § 6b Abs. 2a Satz 7 EStG gehören zu den begünstigten Objekten auch die einem Betriebsvermögen des Stpfl. im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zuzuordnenden Wirtschaftsgüter, soweit der Antrag vor dem Zeitpunkt gestellt worden ist, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.

Prüfer: Vielen Dank. Das soll es zu § 6b EStG gewesen sein. Kommen wir nun zu § 7g EStG. Bitte erläutern Sie hierzu zunächst kurz den Normzweck der Vorschrift.

Prüfling 3: Normzweck des § 7g EStG ist die Förderung der Investitionskraft kleiner und mittlerer Betriebe durch Steuerstundungseffekte.

Prüfer: Wie wird dieser Normzweck erreicht?

Prüfling 3: Die Vorschrift sieht für geplante Investitionen nach § 7g Abs. 1 EStG die wahlweise Bildung (außerbilanzielle Abrechnung) eines Investitionsabzugsbetrags vor. Die Investitionsfrist beträgt nach § 7g Abs. 3 EStG drei Jahre. Im Jahr der Anschaffung/Herstellung kann dann eine außerbilanzielle Hinzurechnung sowie eine Minderung der Anschaffungs-/Herstellungskosten nach § 7g Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG erfolgen. Darüber hinaus können unabhängig von der Bildung des Investitionsabzugsbetrags Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG vorgenommen werden.

Prüfer: Für welche Wirtschaftsgüter genau kann der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG in Anspruch genommen werden?

Prüfling 1: Der Investitionsabzugsbetrag kann nach § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mind. bis zum Ende des dem Wj. der Anschaffung/Herstellung folgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte verbleiben und ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, in Anspruch genommen werden. Es werden auch solche Wirtschaftsgüter begünstigt, die nicht neu sind und Wirtschaftsgüter i. S. des § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG.

Prüfer: Prima! Und was gilt aufgrund der Corona-Pandemie bei im Jahr 2017 beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG?

Prüfling 2: Nach § 52 Abs. 16 EStG endet die Investitionsfrist bei in 2017 beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG, abweichend von § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG, erst zum Ende des vierten auf das Wj. des Abzugs folgenden Wj. Die Investition kann also auch im Jahr 2021 getätigt werden, ohne dass hieraus negative steuerliche Folgen, wie z. B. die Rückgängigmachung oder die Verzinsung der Steuernachforderung, befürchtet werden müssen.

Prüfer: Sehr gut! Unabhängig vom Corona-Steuerhilfegesetz wurden aber auch im Zuge des Jahressteuergesetzes 2020¹⁰ Änderungen bei der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags für alle nach dem 31.12.2019 endenden Wj. umgesetzt. Welche sind das u. a.?

Prüfling 1: Nach § 7g Abs. 1 EStG waren bislang ausschließlich Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begünstigt, die im

⁹ Vgl. hierzu Dürrschmidt, SteuerStud 2/2012 S. 88, 89 und 95 NWB UAAAH-64332, Fragen 3 und 30.

¹⁰ Jahressteuergesetz 2020 v. 18.12.2020, BGBl 2020 I S. 3096; vgl. hierzu die wichtigsten Neuerungen im Überblick bei Merker, SteuerStud 1/2021 Online-Beitrag NWB NAAAH-59370.

Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder zu mind. 90 % im Betrieb genutzt werden. Nunmehr fallen auch in diesem Zeitraum vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich des § 7g EStG, und zwar unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Darüber hinaus wurde der mögliche Investitionsabzugsbetrag von 40 % auf bis zu 50 % der voraussichtlichen Investitionskosten angehoben. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibung.

Prüfer: Sehr schön! Nachdem wir uns nun mit allgemeinen bilanzsteuerlichen Themen beschäftigt haben, möchte ich die restliche Zeit nutzen, um insbesondere noch über Rückwirkungsfristen in Umwandlungsfällen mit Ihnen zu sprechen. Bitte legen Sie kurz dar, welche Rückwirkung im Fall der Verschmelzung gem. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG (bzw. gem. § 125 UmwG auch für die Spaltung) möglich ist.

Prüfling 4: Im Fall der Verschmelzung ist gem. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG (bzw. gem. § 125 UmwG auch für die Spaltung) der Anmeldung zum Handelsregister eine Schlussbilanz beizulegen, die auf einen Stichtag aufgestellt ist, der max. acht Monate vor dem Tag der Anmeldung der Umwandlung beim Handelsregister liegt. Somit wäre beim kalendergleichen Geschäftsjahr der 31.8. des Folgejahres der letztmögliche Tag der Anmeldung zum Handelsregister. Um keine weiteren Bilanzen aufstellen zu müssen, wird i. d. R. der 1.1. eines Jahres als handelsrechtlicher Umwandlungsstichtag gewählt, so dass die Jahresbilanz zum 31.12. verwendet werden kann.

Prüfer: Und welche Fristverlängerungen gibt es diesbzgl. im Zusammenhang mit der aktuellen COVID-19-Pandemie?

Prüfling 3: In dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ v. 27.3.2020 enthält Art. 2 § 4 des Artikelgesetzes eine Ergänzung zum Umwandlungsrecht. Danach genügt es, abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG, für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.¹¹

Prüfer: Für welche Anmeldezeiträume gilt die von Ihnen richtig dargelegte, erweiterte Rückwirkungsmöglichkeit bei Verschmelzungen und Spaltungen?

Prüfling 1: Diese ergänzende Regelung gilt gem. Art. 2 § 7 Abs. 4 des Artikelgesetzes nur für Anmeldungen zum Handelsregister, die im Jahr 2020 vorgenommen werden. Allerdings enthält Art. 2 § 8 des Artikelgesetzes darüber hinaus eine Verordnungsermächtigung dahingehend, dass die Verlängerung der umwandlungsrechtlichen Rückbeziehungsmöglichkeit von acht auf zwölf Monate höchstens bis zum 31.12.2021 verlängert werden kann, „wenn dies aufgrund fortbestehender Wirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.“ Das BMVJ hat hiervon mit Rechtsverordnung v. 20.10.2020¹² Gebrauch gemacht.

Prüfer: Gilt diese erweiterte Rückwirkungsmöglichkeit auch für umwandlungssteuerliche Verschmelzungen und Spaltungen gem. §§ 3, 11, 15 UmwStG?

Prüfling 4: Der steuerliche Übertragungsstichtag, § 2 UmwStG, ist der Tag auf den der übertragende Rechtsträger eine handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Somit besteht eine direkte Verknüpfung zu § 17 UmwG. Über diese Verknüpfung im § 2 UmwStG gilt die Ergänzung des § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG auch für umwandlungssteuerliche Verschmelzungen und Spaltungen gem. §§ 3, 11, 15 UmwStG einschließlich seiner gewerbesteuerlichen Folgeregelungen (§§ 18, 19 UmwStG).

Prüfer: Hierzu folgendes kurzes Beispiel: Die A-GmbH wird zum 1.1.2020 (Verschmelzungstichtag) auf die B-GmbH verschmolzen. Bis zu welchem Tag muss aktuell – unter Berücksichtigung der erweiterten Rückwirkungsmöglichkeit bei Verschmelzungen – die Anmeldung zum Handelsregister erfolgen, damit der „normale“ Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres – hier der Jahresabschluss zum 31.12.2019 – als Schlussbilanz verwendet werden kann?

Prüfling 3: Damit der „normale“ Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres – hier der Jahresabschluss zum 31.12.2019 – als Schlussbilanz verwendet werden kann, muss bei kalendergleichem Geschäftsjahr die Anmeldung zum Handelsregister – unter Berücksichtigung der erweiterten Rückwirkungsmöglichkeit bei Verschmelzungen auf nunmehr zwölf Monate – bis zum 31.12.2020 erfolgen.

Prüfer: In Ihren richtigen Ausführungen haben Sie jetzt sowohl vom „handelsrechtlichen Umwandlungsstichtag“ als auch vom „steuerlichen Übertragungsstichtag“ gesprochen. Bitte erläutern Sie, was hierunter jeweils zu verstehen ist!

Prüfling 2: Der „handelsrechtliche Umwandlungsstichtag“ ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten¹³. Für das Steuerrecht ist das Einkommen und Vermögen des übertragenden Rechtsträgers so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des Tages auf den die Schlussbilanz aufgestellt worden ist (i. d. R. 31.12.), auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen sei (§ 2 Abs. 1 UmwStG). Der „steuerliche Übertragungsstichtag“ ist also der Tag, auf den der übertragende Rechtsträger eine handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat.

Prüfer: Sind der „handelsrechtliche Umwandlungsstichtag“ und der „steuerliche Übertragungsstichtag“ i. S. des § 2 Abs. 1 UmwStG demnach identisch?

Prüfling 3: Nein, der „handelsrechtliche Umwandlungsstichtag“ und der „steuerliche Übertragungsstichtag“ i. S. des § 2 Abs. 1 UmwStG sind nicht identisch. Vielmehr definiert der

¹¹ Siehe auch Fränznick, SteuerStud 12/2020 S. 798, 802 f. NWB HAAA-59372.

¹² Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMMV) v. 20.10.2020, BGBl 2020 I S. 2258. Diese Verordnung ist am 29.10.2020 in Kraft getreten.

¹³ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 oder § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG.

Stichtag der handelsrechtlichen Schlussbilanz den „steuerlichen Übertragungsstichtag“. Der „handelsrechtliche Umwandlungsstichtag“ ist dann der dem Stichtag der handelsrechtlichen Schlussbilanz folgende Tag. D. h. der „steuerliche Übertragungsstichtag“ liegt immer einen Tag vor dem „handelsrechtlichen Umwandlungsstichtag“.

Prüfer: Nochmal zurück zu meinem gerade besprochenen, kurzen Beispiel. Unter der Annahme, dass die Anmeldung zum Handelsregister bis zum 31.12.2020 erfolgt und damit der Jahresabschluss zum 31.12.2019 als Schlussbilanz verwendet werden kann: Benennen Sie bitte den „handelsrechtlichen Umwandlungsstichtag“ und den „steuerrechtlichen Übertragungsstichtag“!

Prüfling 3: Wenn der Jahresabschluss zum 31.12.2019 als Schlussbilanz verwendet wird, ist der Stichtag der handelsrechtlichen Schlussbilanz – und somit der „steuerliche Übertragungsstichtag“ – der 31.12.2019. Da der „handelsrechtliche Umwandlungsstichtag“, der dem Stichtag der handelsrechtlichen Schlussbilanz folgende Tag ist, ist dies hier der 1.1.2020.

Prüfer: Prima! Und mit Ablauf von welchem Übertragungsstichtag treten die steuerlichen Auswirkungen ein?

Prüfling 1: Die steuerlichen Auswirkungen (z. B. Übertragungs- oder Übernahmegewinne) treten stets mit Ablauf des „steuerlichen Übertragungsstichtags“ ein.

Prüfer: Haben Sie eine Idee, warum der Gesetzgeber die Rückwirkung systembedingt zugelassen hat?

Prüfling 4: Der Gesetzgeber hat die Rückwirkung systembedingt zugelassen, weil andernfalls die Umwandlung „technisch“ nur schwer abgewickelt werden könnte. Das Problem besteht darin, dass zivilrechtlich eine Umwandlung erst dann beim Handelsregister angemeldet werden kann, wenn ein Jahresabschluss (Bilanz) auf den Umwandlungsstichtag vorgelegt werden kann (§ 17 Abs. 2 UmwG). Deshalb kann die Eintragung der Umwandlung im Handelsregister immer erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der zivilrechtliche Zeitpunkt des Vermögensübergangs i. R. der Umwandlung ist der Tag der Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister. Gäbe es keine Regelung zur Rückwirkung, müsste am Tag der Eintragung im Handelsregister eine steuerliche Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers und eine Eröffnungsbilanz des übernehmenden Rechtsträgers aufgestellt werden. Dieser Tag ist jedoch ein „willkürlicher Stichtag“, der von einem nicht von den Parteien beeinflussbaren Zeitpunkt der Eintragung im Registergericht abhängig wäre.

Prüfer: Sehr gut! Ich würde bzgl. der angesprochenen Rückwirkungsfiktion gerne noch von Ihnen wissen, ob diese für alle Steuerarten gilt.

Prüfling 2: Die angesprochene Rückwirkungsfiktion gilt nur für die Ertragsteuern¹⁴. Eine Rückwirkung ist somit nicht vorgesehen für die Umsatzsteuer, die Erbschaftsteuer und ebenso nicht für die Grunderwerbsteuer. Beispielsweise bleibt der übertragende Rechtsträger bis zur Eintragung der

Umwandlung weiterhin als Unternehmer i. S. des UStG bestehen.

Prüfer: Gibt es auch „eigene“ Rückwirkungsfristen im UmwStG und wenn ja, welche sind das?

Prüfling 3: Beim Formwechsel und der Einbringung sind in § 9 UmwStG und § 20 Abs. 6 UmwStG „eigene“ Rückwirkungsfristen geregelt.¹⁵

Prüfer: Gut! Greifen wir uns zunächst mal § 20 UmwStG¹⁶ heraus. Bitte legen Sie zum besseren Verständnis zunächst kurz dar, welche Einbringungen von § 20 UmwStG behandelt werden.

Prüfling 2: In § 20 UmwStG wird die Sacheinlage von Betriebsvermögen (in Form von steuerfunktionalen Einheiten) in eine bereits bestehende oder neu gegründete Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft behandelt.

Prüfer: Richtig. Und ab welchem Zeitpunkt ist eine Einbringung nach § 20 UmwStG grds. wirksam?

Prüfling 1: Eine Einbringung gem. § 20 UmwStG ist grds. zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem das wirtschaftliche Eigentum am eingebrachten Vermögen auf die Kapitalgesellschaft übergeht. Dies ist regelmäßig der im Einbringungsvertrag vereinbarte Übergang von Nutzen und Lasten.¹⁷ Auf Antrag kann jedoch gem. § 20 Abs. 5 Satz 1 i. V. mit Abs. 6 UmwStG ein abweichender steuerlicher Übertragungsstichtag zur Anwendung kommen.

Prüfer: Das ist korrekt. Aber warum enthält § 20 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 UmwStG eine „eigene“ Rückwirkungsfrist?

Prüfling 2: Erfolgt die Einbringung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, sind die Vorschriften des UmwG zu beachten. Erfolgt die Umwandlung jedoch im Wege der Einzelrechtsnachfolge, mangelt es an einem handelsrechtlichen Umwandlungsvertrag und folglich der Anmeldung einer Umwandlung beim Handelsregister. Für die Berechnung der achtmonatigen Rückwirkungsfrist ist gem. § 20 Abs. 6 Satz 3 UmwStG der Zeitpunkt maßgebend, an dem das Betriebsvermögen auf die Kapitalgesellschaft/Genossenschaft übergeht. Das Umwandlungssteuerrecht ermöglicht somit eine Ausnahme vom steuerlichen Rückwirkungsverbot; es wird ein rückwirkender Vermögensübergang bis zu einem Zeitraum von acht Monaten fingiert (vgl. § 20 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 UmwStG).

Prüfer: Prima! Und ab welchem Zeitpunkt geht dann in diesen Fällen die Besteuerung des übernommenen Vermögens auf die übernehmende Gesellschaft über?

¹⁴ Rz. 01.01 UmwStE.

¹⁵ Zu Rückwirkungsfiktionen des UmwStG vgl. bereits Weiss, SteuerStud 4/2017 S. 240 NWB VAAAG-37499, zzgl. Schaubild, SteuerStud 4/2017 S. 203 NWB LAAAG-37498.

¹⁶ Zur Vertiefung vgl. Nüdling/Schöck, SteuerStud 6/2020 S. 407 NWB VAAAH-44306, zzgl. Klausur dies., Beilage zu SteuerStud 6/2020 S. 49 NWB YAAAH-44370; weitere Übungsklausuren bei Unterberg, SteuerStud 1/2020 S. 67 NWB NAAAH-34149, und Weiss, Steuer-Repetitor 12/2020 NWB FAAA-59377.

¹⁷ Rz. 20.13 UmwStE.

Prüfling 4: Durch die fingierte Rückwirkung geht grds. ab dem rückwirkenden Übertragungstichtag die Besteuerung des übernommenen Vermögens auf die übernehmende Gesellschaft über.

Prüfer: Gut. Neben § 20 UmwStG haben Sie auch den Formwechsel angesprochen. Können Sie bitte auch hier kurz die Wesensmerkmale nennen, die für den Formwechsel hervorzuheben sind?

Prüfling 1: Für den Formwechsel sind als Wesensmerkmale hervorzuheben, dass keine Vermögensübertragung stattfindet, sondern der formwechselnde Rechtsträger nur sein Rechtskleid ändert. Dabei bleibt die wirtschaftliche Identität gewahrt. An den Beteiligungsverhältnissen ändert sich grds. nichts.

Prüfer: Sehr schön! Gibt es bzgl. der „eigenen“ Rückwirkungsfristen im UmwStG, die bei steuerlichen Formwechsel- und Einbringungsvorgängen gelten, wie bei den Fällen der Verschmelzung und Spaltung, auch aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie eine Fristverlängerung?

Prüfling 1: Die „eigenen“ Rückwirkungsfristen im UmwStG, die beim Formwechsel und der Einbringung gelten, sind an das Zivilrecht angelehnt, weshalb auch dort grds. die Frist von acht Monaten gilt. Um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG zu erreichen, hat der Gesetzgeber im Ersten Corona-Steuerhilfegesetz v. 19.6.2020 einen neuen § 27 Abs. 15 UmwStG eingefügt, wonach auch in steuerlichen Formwechsel- und Einbringungsvorgängen an die Stelle des Zeitraums von acht Monaten ein Zeitraum von zwölf Monaten nach Maßgabe der Anmeldung zur Eintragung oder des Abschlusses des Einbringungsvertrags treten soll. Das BMF hat auch hier zwischenzeitlich per Rechtsverordnung die erweiterte Rückbeziehungsmöglichkeit für entsprechende Anmeldungen und Einbringungsvertragsabschlüsse ebenfalls bis zum 31.12.2021 verlängert.¹⁸

Prüfer: Sehr schön! Kommen wir in diesem Zusammenhang nochmal konkret auf den Formwechsel zurück. Hierzu folgendes kurzes Beispiel: Die X-GmbH soll im Jahr 2020 (kalendergleiches Geschäftsjahr unterstellt) in die X-OHG formgewechselt werden. Was ist hier zivil- und steuerrechtlich in Bezug auf die Übertragungstichtage festzuhalten?

Prüfling 2: Handelsrechtlich bleibt bei der Umwandlung einer GmbH in eine OHG durch Formwechsel die Identität des Rechtsträgers erhalten. Zivilrechtlich existiert daher kein „Übertragungstichtag“ und auch keine Bilanz i. S. des § 17 UmwG. Aus steuerlicher Perspektive erfolgt aber ein Konzeptwechsel von einer dem Trennungsprinzip unterliegenden Kapitalgesellschaftsbesteuerung zu einer transparenten Mitunternehmerbesteuerung. Für steuerliche Zwecke erfordert § 9 UmwStG daher, dass eine eigene Übertragungsbilanz der X-GmbH aufgestellt wird. Der „steuerliche Übertragungstichtag“ ergibt sich hier somit aus § 9 UmwStG.

Gemäß § 25 Satz 2 i. V. mit § 9 Satz 3 UmwStG i. V. mit § 27 Abs. 15 UmwStG darf der „steuerliche Übertragungstichtag“ bei einem Formwechsel im Jahr 2020 bis zu zwölf Monate vor dem Tag der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister liegen. Im vorliegenden Fall wäre folglich bei kalendergleichem Geschäftsjahr der letztmögliche Tag der Anmeldung zum Handelsregister der 31.12.2020, damit die Bilanz zum 31.12.2019 als Übertragungsbilanz für steuerliche Zwecke verwendet werden kann. Der „steuerliche Übertragungstichtag“ wäre hier dann der 31.12.2019.

Prüfer: Das ist ein gutes Schlusswort. Ich danke Ihnen allen für den positiven Verlauf dieses Prüfungsgesprächs!

AUTOREN



Phelina Sankat,
Dipl.-Finanzwirtin (FH), Master of Arts in Taxation (MA), ist als Steuerberaterin in Frankfurt am Main tätig und freiberufliche Dozentin bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG im Bereich Bilanzsteuerrecht.



Dr. Ingmar Schörck,
Dipl.-Kfm., Steuerberater, ist geschäftsführender Gesellschafter der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

Beachte: Alle SteuerStud-Inhalte zur Prüfungsvorbereitung unter „PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2021, NWB AAAAH-61764!

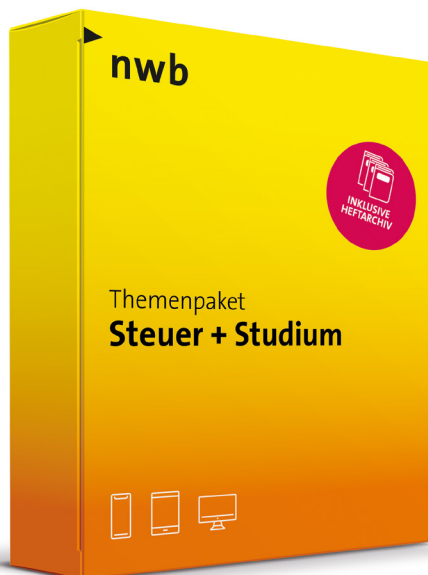
SteuerStud-Reihe: Mündliche StB-Prüfung 2021 – Simulierte Prüfungsgespräche

Simuliertes Prüfungsgespräch zur Umsatzsteuer und zur Lohnsteuer	SteuerStud 11/2020 S. 726, NWB NAAAH-56846
Simuliertes Prüfungsgespräch zum Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Umwandlungs- und Ertragsteuerrecht	SteuerStud 12/2020 S. 798, NWB HAAA-59372
Simuliertes Prüfungsgespräch zum Verfahrensrecht, zur Erbschaftsteuer- und zum Steuerstrafrecht	SteuerStud 1/2021 S. 36, NWB NAAAH-63157
Simuliertes Prüfungsgespräch zum Bilanzsteuerrecht und Umwandlungssteuerrecht	SteuerStud 2/2021 S. 103, NWB OAAA-64334

¹⁸ Verordnung zu § 27 Abs. 15 des Umwandlungssteuergesetzes, BGBl 2020 I S. 3042.

Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**
02323.141-940
-  **E-Mail**
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**
go.nwb.de/sus
-  **Postanschrift**
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne



Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe
Firma Kanzlei Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97187

JA, ich möchte das Themenpaket **NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!**

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)
- > Lizenzen für 5 Nutzer

24,- € monatlich

- Für mich kommt nach dem Gratis-Test **der Ausbildungspreis* von 15,60 € (1 Lizenz)** infrage.

* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung. **Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.**

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja**, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

Bezugsbedingungen: Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für € 3,85 (D) und € 1,05 Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland € 2,10). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO). Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz

X
Datum | Unterschrift